

***Verordnung des Rektorates der KPH Wien/Krems zu den Reihungskriterien im Aufnahmeverfahren  
Bachelorstudium Lehramt im Bereich der Primarstufe für das Studienjahr 2017/18***

§ 1 Allgemeines

Die KPH Wien/Krems führt ein Aufnahmeverfahren zur Feststellung der Eignung für das Bachelorstudium Lehramt im Bereich der Primarstufe gem. § 51 Abs. 3 HG durch. Im Rahmen des Eignungsverfahrens sind nachzuweisen: (a) die grundsätzliche persönliche Eignung in Form eines Gesprächs, (b) die körperlich-motorische, (c) die rhythmisch-musikalische Eignung, (d) die Kenntnis der deutschen Sprache in Wort und Schrift sowie (e) die erforderliche Sprech- und Stimmleistung. Für den Ablauf des Zulassungsverfahrens in den vier letztgenannten Bereichen werden auf der Homepage der KPH Wien/Krems gesonderte Informationen zur Verfügung gestellt.

StudienwerberInnen, die eine Behinderung im Sinne des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes, BGBl. I Nr. 82/2005 durch einen Behindertenpass des Sozialministeriumservice oder durch ein fachärztliches oder fachpsychologisches Gutachten nachweisen können, können eine alternative Überprüfung der Eignung beantragen, wenn die Behinderung eine Durchführung der Eignungsfeststellung nach Maßgabe dieser Verordnung nicht oder nur teilweise zulässt. Über die Methode der Eignungsfeststellung entscheidet das für die Studienzulassung zuständige Mitglied des Rektorats.

§ 2 Anzahl der Studienplätze

Im Studienjahr 2017/18 werden höchstens 380 StudienwerberInnen zum Bachelorstudium Lehramt im Bereich der Primarstufe zugelassen.

§ 3 Vergabe der Studienplätze

(1) Alle StudienwerberInnen, die die allgemeine Universitätsreife aufweisen, alle Bereiche des Aufnahmeverfahrens (persönliche, körperlich-motorische, rhythmisch-musikalische Eignung, die Kenntnis der deutschen Sprache in Wort und Schrift sowie die erforderliche Sprech- und Stimmleistung) positiv absolviert und eine Punktzahl von mindestens 60 erreicht haben, erhalten eine sofortige Reservierung eines Studienplatzes. Wird die Gesamtzahl der Studienplätze überschritten, erfolgt jedoch eine Reihung nach dem Testergebnis.

(2) Alle StudienwerberInnen, die die allgemeine Universitätsreife aufweisen, alle Bereiche des Aufnahmeverfahrens positiv absolviert und eine Punktzahl von weniger als 60 erreicht haben, kommen auf eine Warteliste. Eine Zu- oder Absage erfolgt nach der letzten Eignungsfeststellung im September.

§ 4 Zulassung als außerordentliche Studierende

StudienwerberInnen, welche die allgemeine Universitätsreife aufweisen, jedoch in einem der folgenden Bereiche des Eignungsverfahrens (mangelnde sportliche Eignung, mangelnde musikalische Eignung oder mangelnde stimmliche Eignung) nicht bestanden haben, können nach Maßgabe freier Studienplätze als außerordentliche Studierende zugelassen werden. Für den Fall der mangelnden stimmlichen Eignung, jedoch nur nach Vorlage eines phoniatischen Gutachtens, welches eine Behebung der stimmlichen Defizite bei entsprechender Behandlung in Aussicht stellt. Bei mangelnder persönlicher Eignung oder mangelnder Kenntnis der deutschen Sprache in Wort und Schrift ist eine Zulassung nicht möglich.

## § 5 Nachweis der allgemeinen Universitätsreife

Bei noch nicht vorliegender allgemeiner Universitätsreife, jedoch positiver Absolvierung aller Bereiche des Aufnahmeverfahrens ist vorerst ein Besuch der Lehrveranstaltungen der Studieneingangsphase (ohne Zulassung) möglich. Die Vorlage der allgemeinen Universitätsreife (abgeschlossene Matura, Berufsreifeprüfung, Studienberechtigungsprüfung) muss bis zum Ende der Nachfrist (30.11.) erfolgen. Anderenfalls ist eine Zulassung nicht möglich.

## § 6 In-Kraft-Treten

Die Verordnung tritt mit 25.01.2017 in Kraft.

Für das Rektorat:

Vizektorin Prof. Mag. Notburga Grosser